

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Schleswig-Holsteiner Drachenflieger e.V.
Horst Efftinge
Schauenburgstraße 83

24118 Kiel

Gmund, 18. Februar 1997 K/k

Außenstart- und Außenlandeerlaubnis "Wohlde" für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG, 24861 Bergenhusen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund
des Antrags des Schleswig-Holsteiner Drachenflieger e.V. vom
3.5. 1996 folgende Erlaubnis

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummer 7 und 8 (Starts und Landungen), Gemarkung Bergenhusen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von maximal 150 m GND an Werktagen (Montag bis Freitag), sowie von 300 m GND an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen.
5. Die Erlaubnis für die Außenstart- und -landeflächen "Wohlde" vom 24. Mai 1994 verliert gleichzeitig die Gültigkeit.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schleppt auch die Schlepptrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Grenzen des Schlepptgeländes dürfen mit eingehängtem Schlepptseil nicht überflogen werden.
2. Bei Starts in Richtung 280° darf die max. Ausklinkhöhe frühestens im Bereich zwischen Winde und halber Schlepptstreckenlänge erreicht sein.
3. Um eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch das Schlepptseil zu verhindern, darf bei einer Schleppthöhe von 300 m GND in Startrichtung 280° die Windgeschwindigkeit maximal 30 km/h betragen. Bei höheren Windgeschwindigkeiten ist die Schleppthöhe pro 10 km/h Windzunahme um jeweils 100 m zu verringern.
4. Bei Schulungsbetrieb in Startrichtung 100° darf der Graben im Landeanflug nicht überflogen werden. Die Landefläche ist entsprechend weit in Richtung Winde zu verlegen.

5. Stufenschlepp mit Hängegleitern kann bei einer Ausklinkhöhe von mehr als 300 m GND durchgeführt werden. Die Sicherheitsmindesthöhen und 50 m Seitenabstand zu Bäumen sind einzuhalten.
6. Mit dem Flugplatz "Eggebek" ist eine Betriebsabsprache zu vereinbaren, um eine gegenseitige Gefährdung zu vermeiden.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Die Außenstart- und -landeflächen befinden sich in der Nähe des Tiefflugggebietes 250 Fuß Nr. 6.
4. Ein Einflug in die ED-R 201 N (TRA Friesland) ist ohne vorherige Flugverkehrskontrollfreigabe verboten.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird für die Erweiterung der Erlaubnis eine Gebühr in Höhe von DM 107,- erhoben.

V.

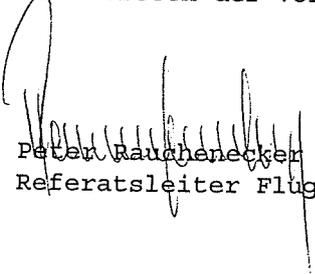
B e g r ü n d u n g

Für das Windenschleppgelände "Wohlde" wurde bereits mit Datum des 24. Mai 1994 eine Außenstart- und -landeurlaubnis durch den DHV erteilt. Mit Schreiben vom 3. Mai 1996 beantragte der Schleswig-Holsteiner Drachenflieger e.V. eine Erweiterung der Ausklinkhöhe.

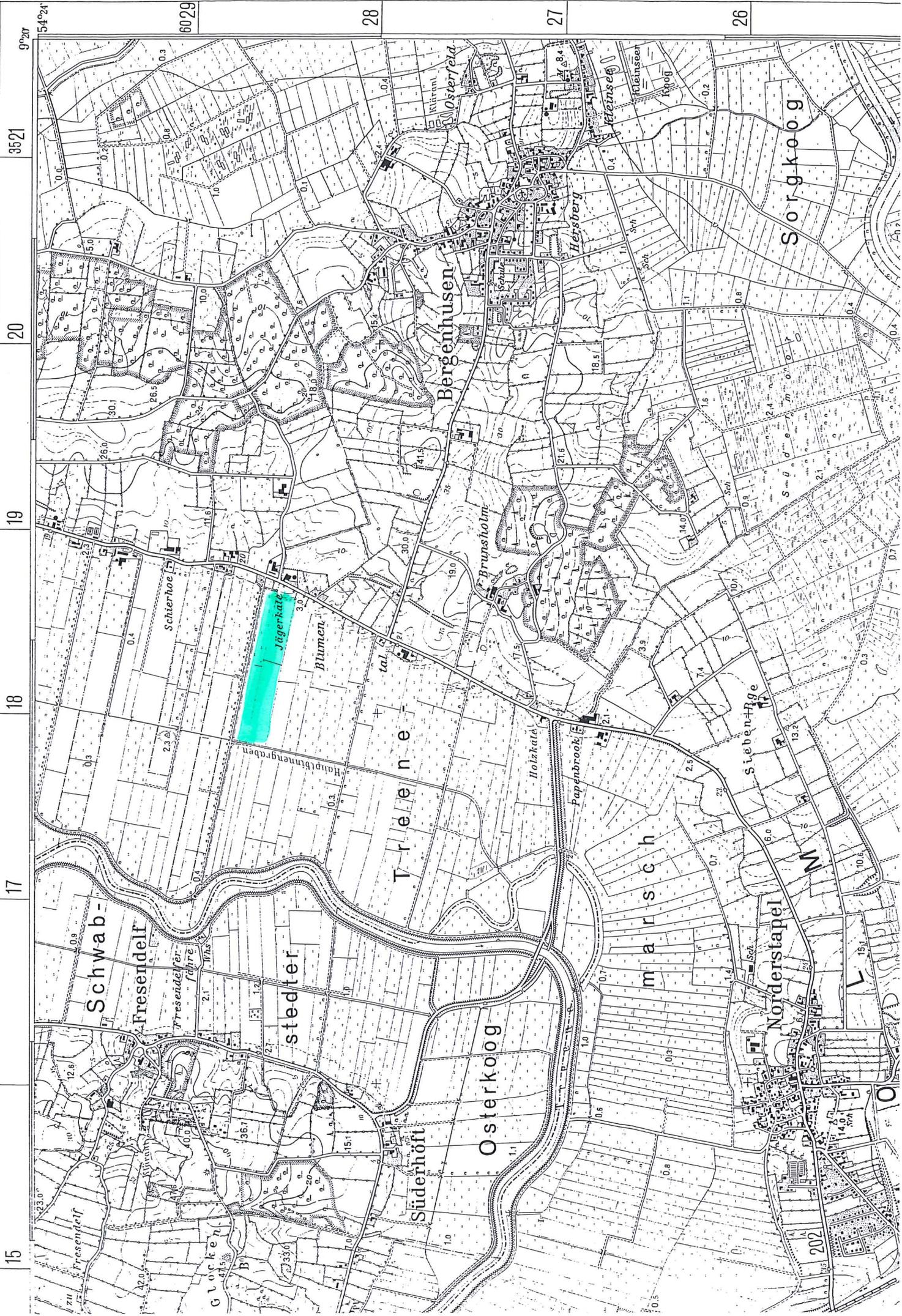
Durch Gutachten der vom DHV anerkannten Sachverständigen Eva Maria Preiß konnte der Antragsteller nachweisen, daß die Erweiterung der Ausklinkhöhe von 150 m GND auf bis zu 300 m GND möglich ist. Um einen sicheren Flugbetrieb zu gewährleisten, wurden entsprechende Auflagen in die Erlaubnis aufgenommen.

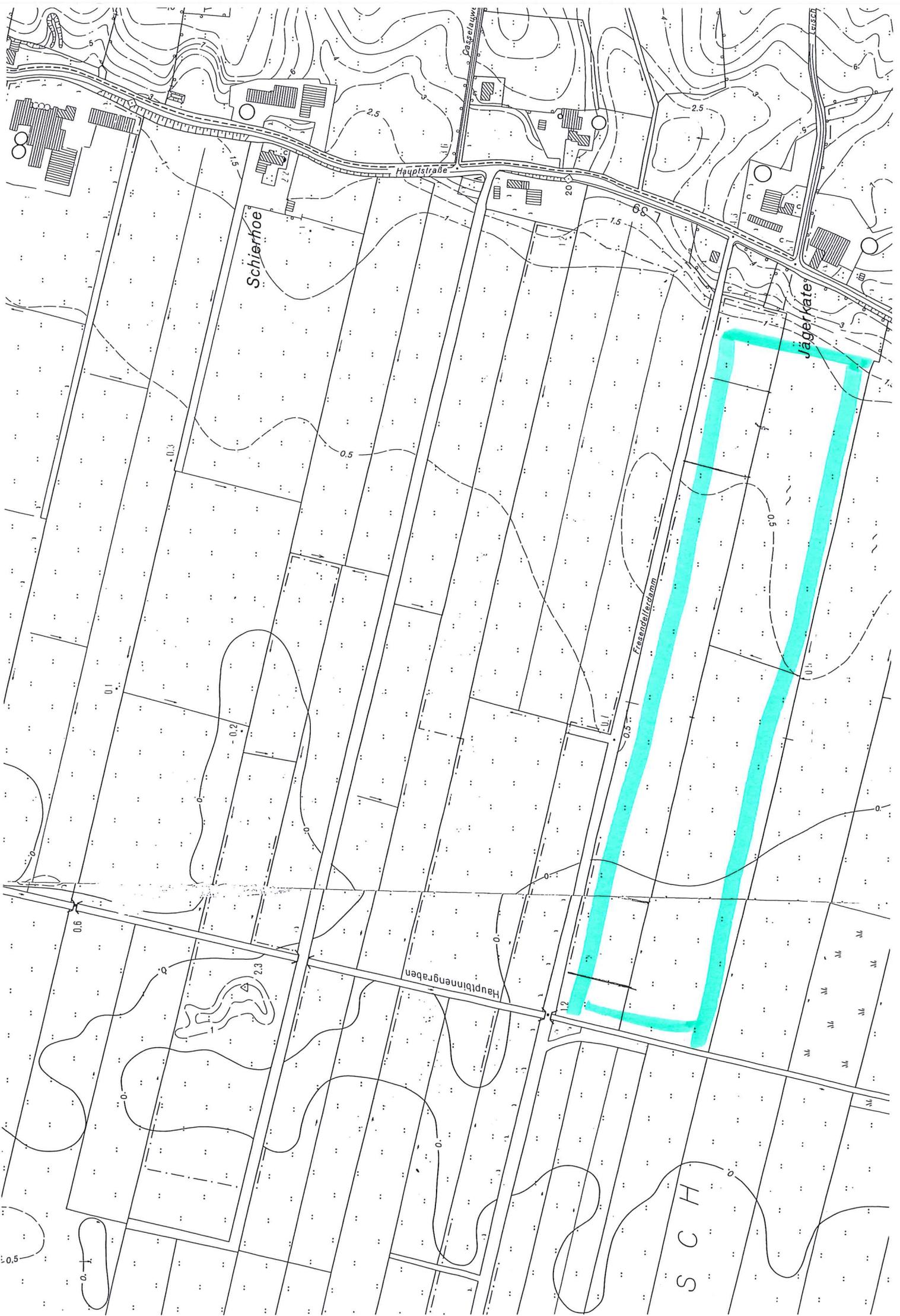
Das Luftwaffenamt Köln wurde mit Datum des 9. Dezember 1996 an dem Verfahren beteiligt. Da sich die Flächen innerhalb eines militärischen Tieffluggebietes befinden, wurde die Ausklinkhöhe während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten auf 150 m GND beschränkt.

Die alte Erlaubnis des DHV vom 24. Mai 1994 verliert mit Inkrafttreten der vorliegenden Erlaubnis ihre Gültigkeit.



Peter Rauchenberger
Referatsleiter Flugbetrieb





Schierhoe

Hauptstraße

Hauptinnengraben

Fesendelliedamm

Jägerkate

SCH